Stadt Rosenfeld

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates Verhandelt mit dem Gemeinderat am 18. Juli 2002 Anwesend: Der Bürgermeister und 13 Gemeinderäte; Normalzahl: 14 Beurlaubt: Stadtrat Hugger

Außerdem anwesend: OV Bisinger, Müller, Sautter, StBauM Sommerer, StAR Neher, StAF Alf, Verwaltungspraktikant Eggenweiler sowie Schriftführer StI Alisch

§ 102 Beginn: 19.00 Uhr Ende: 23.15 Uhr

Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Lehren, 1. Änderung", Isingen

Anhand einer sehr ausführlichen Sitzungsvorlage informiert Herr Alisch über das Bebauungsplanverfahren "Lehren, 1. Änderung", Isingen.

Die Satzungsentwürfe seien vom 11. Juni 2002 bis einschließlich 12. Juli 2002 öffentlich ausgelegen.

Bei der Behördenanhörung habe sowohl das Landratsamt Zollernalbkreis als auch das Gewerbeaufsichtsamt darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nicht nur reine Wohnbauvorhaben beinhalten dürfe, sondern eine tatsächliche Mischbebauung anstreben müsse.

In diesem Zusammenhang weist Herr Alisch noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Planung mit dem angrenzenden Schreinereibetrieb Enslin frühzeitig (Februar 2002) abgeklärt wurde.

Bei der Bürgeranhörung seien keine Bedenken vorgebracht worden.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig

beschlossen,

aufgrund § 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBI.I. S. 2141) zuletzt geändert am 15.12.2001 (BGBI. I S. 3762) und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBI. 1995 S. 617) zuletzt geändert am 19.12.2000 (GBI. S. 760) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581) folgende Satzung zu erlassen:

Stadt Rosenfeld

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates Verhandelt mit dem Gemeinderat am 18. Juli 2002 Anwesend: Der Bürgermeister und 13 Gemeinderäte; Normalzahl: 14 Beurlaubt: Stadtrat Hugger

Außerdem anwesend: OV Bisinger, Müller, Sautter, StBauM Sommerer, StAR Neher, StAF Alf, Verwaltungspraktikant Eggenweiler sowie Schriftführer StI Alisch

§ 102

Beginn:

19.00 Uhr

Ende:

23.15 Uhr

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften "Lehren, 1. Änderung" in Rosenfeld-Isingen

Artikel I Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Vermessungsbüros Uttenweiler, Balingen, vom 11.03.2002 im Maßstab 1:500 - Anlage 1 -

Artikel II Bebauungsplan (§ 10 BauGB)

§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

 dem zeichnerischen Teil des Vermessungsbüros Uttenweiler, Balingen vom 11.03.2002 im Maßstab 1:500

- Anlage 1 -

2. den planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 11.03.2002

- Anlage 2 -

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den aus den im Textteil vom 11.03.2002 enthaltenen Festsetzungen - - Anlage 2 - in Verhindung mit dem zeiehnerischen Teil

in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil.

- Anlage 1 -

§ 3 Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 11.03.2002.

- Anlage 4 -

Stadt Rosenfeld

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates Verhandelt mit dem Gemeinderat am 18. Juli 2002 Anwesend: Der Bürgermeister und 13 Gemeinderäte; Normalzahl: 14 Beurlaubt: Stadtrat Hugger

Außerdem anwesend: OV Bisinger, Müller, Sautter, StBauM Sommerer, StAR Neher, StAF Alf, Verwaltungspraktikant Eggenweiler sowie Schriftführer StI Alisch

§ 102 Beginn: 19.00 Uhr Ende: 23.15 Uhr

Artikel III Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

§1 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 11.03.2002 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil.

- Anlage 3 -

- Anlage 1 -

§ 2 Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 11.03.2002.

- Anlage 4 -

Artikel IV Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.